

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1072/82 DES RATES

vom 4. Mai 1982

zur Verlängerung des vorläufigen Antidumping-Zolls auf mechanische Armbanduhren mit Ursprung in der UdSSR

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 84/82⁽²⁾ hat die Kommission einen vorläufigen Antidumping-Zoll auf mechanische Armbanduhren mit Ursprung in der UdSSR eingeführt.

Die Sachaufklärung dieses Falles ist noch nicht abgeschlossen ; insbesondere sind die nach der Festsetzung des obengenannten Zolls durch die beiden hauptsächlich betroffenen Parteien vorgebrachten Argumente betreffend die Ermittlung des Normalwerts und das Ausmaß der Schädigung noch eingehender zu prüfen.

Der betroffene Ausführer hat sich auf eine entsprechende Absichtserklärung der Kommission hin mit

einer Verlängerung des vorläufigen Zolls einverstanden erklärt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der vorläufige Antidumping-Zoll auf mechanische Armbanduhren mit Ursprung in der UdSSR, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 84/82 eingeführt wurde, wird für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 und jeder anderen Entscheidung des Rates gilt sie bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates über die Einführung endgültiger Maßnahmen, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten ab dem 16. Mai 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. EYSKENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1982, S. 14.